

Citation style

Küpper, Herbert: Rezension über: Jana Osterkamp, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920-1939). Verfassungsidee, Demokratieverständnis, Nationalitätenproblem, Frankfurt am Main: Klostermann, 2009, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas / jgo.e-reviews, JGO 59 (2011), 1, S. 135-137, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/14c15f08003fabe5e0eaf6463ea42618>



Franz Steiner Verlag

IM AUFTRAG DES
Leibniz-Instituts für Ost- und Südosteuropaforschung

copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

sung der Filme auch Gespräche mit Regisseuren und Produzenten sowie die zeitgenössische Rezeption der Sendungen umfasst, rekonstruiert sie eingangs die unterschiedlichen Erwartungen, die die tschechische und die deutsche Seite an ihre Kooperation richteten, um dann im Hauptteil der Arbeit das Spektrum tschechischer Seh- und Interpretationsweisen von „Pan Tau und Co.“ zu entfalten. Dabei legt sie drei Diskursstränge offen: einen sozialistischen, einen nationalen und einen oppositionellen, wobei sie darauf hinweist, dass die widerständigen Botschaften von den Machern der Filme zum Teil keineswegs bewusst angelegt, sondern vielmehr von den an das Lesen zwischen den Zeilen gewöhnten tschechischen Zuschauern selbst entdeckt wurden. Als das stärkste Erzählmuster erscheint das nationale Narrativ, eine Sicht der Welt aus der Perspektive des „kleinen tschechischen Menschen“, der eine sympathisch-kleinbürgerliche, mitunter etwas schlitzohrige, allein auf die Arbeit und das Private konzentrierte Existenz führt. Die Wirkungsmächtigkeit dieses geradezu biedermeierlichen Lebensentwurfs, der in allen analysierten Filmen über die Verlockungen der weiten Welt einerseits, individueller Selbstverwirklichung andererseits siegt, begründet Srubar mit dessen tiefer Verwurzelung in der tschechischen Geschichte. Das Werte und Normensystem, das mit diesem urtschechischen Selbstbild – gesellschaftlichem Egalitarismus, Zusammenhalt, Fleiß und Bescheidenheit – verbunden sei, habe sich als anschlussfähig an den sozialistischen Kanon erwiesen. Dieser wird als über weite Strecken verinnerlicht identifiziert – d. h. nicht als etwas Aufgesetztes oder als „Zugeständnis“ an die Zensurbehörden. Die marxistische Gesellschaftsutopie habe aber im Zusammenspiel mit dem nationalen Erzählstrang eine „Vermenschlichung“ erfahren; sie habe durch die Übertragung auf den tschechischen Kontext ein vielleicht etwas provinzielles, aber sehr liebenswertes Gesicht erhalten; dies könne man auch als Rückbezug auf den Reformsozialismus der 1960er Jahre lesen.

Helena Srubar kann überzeugend nachweisen, dass die Helden aus dem tschechischen Kinderfernsehen der 1970er und 1980er Jahre mitnichten unpolitisch waren – man konnte ihre Welt sowohl als Rückzugsgebiet aus einer unerfreulichen Realität als auch als weich gezeichnetes Bild des realen Sozialismus bzw. dessen huma-

ner tschechischer Variante und damit als Gegenentwurf zum kalten, hektischen, westlichen Konsumkapitalismus verstehen. Gerade vor dem Hintergrund der aufgezeigten wechselseitigen Durchdringung der Diskurse irritiert aber Srubars Deutung des politisch-gesellschaftlichen als „totalitär“. Die Behauptung, es habe in der „normalisierten“ Tschechoslowakei zwei einander diametral entgegengesetzte Normensysteme (z.B. S. 39) – ein offizielles und ein privates – gegeben, widerlegt Srubar durch die Ergebnisse ihrer Analyse selbst, so wie sie mit der spannenden Rekonstruktion der tschechisch-westdeutschen Zusammenarbeit und der Produktionsgeschichte der Serien das Bild des „totalitären Entstehungskontextes“ konterkariert.

Einer der besonders eindrücklichen Befunde des Buches bezieht sich auf die Rezeption in der Bundesrepublik: Die Filme wurden als Gegengewicht sowohl zum unterhaltungsfeindlichen deutschen als auch zum kommerziellen amerikanischen Kinderfernsehen verstanden und geradezu euphorisch begrüßt. Der Zauber dieser Filme wirkt bis heute: Im Sommer 2009 hat die Süddeutsche Zeitung eine DVD-Box mit „7 tschechischen Kultklassikern“ auf den Markt gebracht. Gemeint sind natürlich Kinderserien, die eine mit „Pan Tau“, der „Märchenbraut“ und „Luzie, dem Schrecken der Straße“ aufgewachsenen Elterngeneration nun den eigenen Kindern vorführen kann.

Christiane Brenner, München

JANA OSTERKAMP *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem.* Verlag Vittorio Klostermann Frankfurt a.M. 2009. X, 309 S. = Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 243. ISBN: 978-3-465-04073-6.

Die Entstehung erster Verfassungsgerichte als eigenständige Verfassungsorgane fällt in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. Österreich, Liechtenstein und die Tschechoslowakei wetteifern um den Ruhm, das weltweit erste Verfassungsgericht errichtet zu haben. Während die Frühzeit der Gerichte in Wien und Vaduz mittlerweile wissenschaftlich hinreichend aufgearbeitet ist, kann man dies für das Verfassungsgericht der Ersten und Zweiten Tschechoslowakischen Republik

nicht behaupten. Selbst auf Tschechisch liegt keine umfassende Bestandsaufnahme seiner Rechtsstellung und Tätigkeit vor. Es gibt nur punktuelle Darstellungen, die dem tschechoslowakischen Verfassungsgericht tendenziell Untätigkeit und Scheitern bescheinigen.

Diese Forschungslücke füllt das vorliegende Werk. Die Autorin behandelt in einem ersten Teil die Rechtsstellung des Gerichts und seine Kompetenzen, in einem zweiten Teil seine Urteilstätigkeit und deren Auswirkungen und in einem dritten Teil den nationalitätenpolitischen Aspekt der Debatte um das Verfassungsgericht. Besondere Beachtung verdient der die Rechtsprechung aufarbeitende zweite Teil, weil das Prager Verfassungsgericht keine Entscheidungssammlung herausgegeben hat. Die Autorin hat vielmehr den Inhalt der insgesamt 47 Urteile aus den Akten und verstreuten Publikationen erschlossen und somit eine Quellenarbeit leisten müssen, die üblicherweise die Gerichte selbst übernehmen. Ein Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den beiden allerersten Urteilen über die Zulässigkeit der Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen auf die Exekutive und über die Befugnis höherer Strafgerichte, Fälle an niedrigere Gerichte zu verweisen. Gerade das erste Urteil löste eine Debatte in der tschechoslowakischen Wissenschaft vom öffentlichen Recht aus, die als – der deutschen Debatte vergleichbarer – „Methoden- und Richtungstreit der tschechoslowakischen Verfassungsrechtler“ (S. 93) bezeichnet werden kann. Bei den Darstellungen zur zweiten Funktionsperiode 1938/39 wird die bizarre Situation des Gerichts deutlich: Es musste im Zerfallsprozess der Zweiten Republik rechtsstaatliche Standards einer bereits untergegangenen Verfassung hochhalten. Dass dies auch im Gericht selbst zu politischen Debatten führte, wird bei der Darstellung der Argumente der „Pragmatiker“ deutlich, die den „Konstitutionalisten“ vorwarfen, mit ihrem Festhalten an verfassungsrechtlichen Standards den Staat gegenüber dem Feind zu schwächen (S. 162–168). Über die Endzeit des Gerichts unter der deutschen Besetzungsherrschaft hätte der Leser gerne mehr erfahren als den lapidaren Satz, „dem alten Verfassungsgericht blieb nur noch, in der Zeit des ‚Protektorats‘ seine ausstehenden Verfahren aufzuarbeiten“ (S. 250).

Der dritte Teil „Verfassungsgerichtsbarkeit und Nationalitätenproblem“ ist einem auch für

das Verfassungsgericht wichtigen Fragenkreis gewidmet. Das Verfassungsgericht stand vor dem Problem, „wie eine auf individueller Gleichheit aufgebaute Verfassungsdemokratie dem Phänomen nationaler Minderheiten rechtlich und politisch gerecht werden kann“ (S. 197). Allerdings behandelt die Autorin hier nicht so sehr die nationalitätenrechtlichen Urteile, sondern vielmehr die Vorschläge der Minderheiten zur Verfassungsreform und zu der dem Verfassungsgericht darin zugedachten Rolle. Die innerhalb der deutschen Minderheit spätestens ab den dreißiger Jahren dominierenden illiberalen und antidemokratischen Strömungen wollten anstelle individueller Freiheit eine ethnisch-korporative Zwangsstruktur, und die „politischen Bemühungen vor allem der Sudetendeutschen, aus dem tschechoslowakischen Verfassungsgericht einen Nationalitätengerichtshof zu machen“ (S. 195), bilden den Hauptpunkt dieses Kapitels. Es schließt mit der Übernahme der sudetendeutschen Argumente durch die slowakischen und karpathoukrainischen Nationalisten.

Stets bilden die rechtlichen Regelungen und Urteilsinhalte nur den Ausgangspunkt der Darstellung. Die Autorin bettet diese Akte in die zeitgenössische verfassungsrechtliche und politische Debatte ein. So entfachte bereits die Schaffung des Verfassungsgerichts Diskussionen über den Vorrang der Verfassung und die Aufhebbarkeit von Gesetzen, die bei weitem nicht nur rechtlichen Charakter trugen. Der Grund liegt in dem innovativen Charakter einer verselbstständigten Verfassungsgerichtsbarkeit und dem Prinzip einer konzentrierten und abstrakten Normenkontrolle, das es dem Verfassungsgericht erlaubt, sich im Fall der Verfassungswidrigkeit über den Gesetzgeber hinwegzusetzen. Da in der Tschechoslowakei anders als in Österreich die Verfassungsgerichtsbarkeit stets dem objektiven Verfassungsschutz verpflichtet blieb und dem subjektiven Rechtsschutz nicht geöffnet wurde, kam es nur zu wenigen verfassungsgerichtlichen Verfahren – die antragsberechtigten politischen Verfassungsorgane und Obergerichte hatten einfach kein Interesse an verfassungsgerichtlicher Klärung.

Dennoch lösten einige Urteile intensive Debatten aus. Minutiös zeichnet das Werk die Wechselwirkungen zwischen juristischen und politischen Argumenten nach. Dadurch entsteht

ein anschauliches Bild der politischen Realitäten in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit. Nicht nur die zeitgenössische tschechoslowakische Literatur wird ausgewertet, sondern auch das heutige tschechische Schrifttum. Dies ist nicht zuletzt deshalb von Belang, weil sich gerade im öffentlichen Recht zahlreiche tschechische Juristen auf das vergleichsweise hohe wissenschaftliche Niveau der Zwischenkriegszeit stützen und somit ein unmittelbarer Einfluss des Rechtsdenkens der Ersten Republik auf die heutige Wissenschaft feststellbar ist.

Durch die ungeprüfte Übernahme tschechischer Literatur schleichen sich allerdings bisweilen inhaltliche Fehler ein; so schreibt Osterkamp unter Berufung auf ein Werk von Čapková (2004): „Die rechtliche Anerkennung einer jüdischen Nationalität war europaweit einzigartig“ (S. 198, Anm. 4). Gerade in der Zwischenkriegszeit gab es aber zahlreiche Beispiele für die rechtliche Anerkennung einer jüdischen Nationalität – auf demokratischer Grundlage z.B. in Estland (mit dessen Minderheitenrecht sich Osterkamp selbst an anderer Stelle beschäftigt: S. 209 und Anm. 70), kollektivistisch-autoritär z.B. in der Sowjetunion.

Indem Osterkamp die rechtsnahen Sachverhalte nicht nur in die rechtswissenschaftlichen Debatten, sondern auch in die zeitgenössischen politischen Vorgänge und Diskussionen einbettet, entwirft sie ein Tableau, das für Juristen ebenso interessant ist wie für Vertreter anderer Disziplinen. Die Auseinandersetzungen der einzelnen politischen Kräfte mit dem Verfassungsgericht, aber auch die Verhandlungen der Eingaben seitens der politischen Parteien durch das Verfassungsgericht werfen ein Schlaglicht auf das Verständnis von Demokratie, Rechtsstaat, liberaler Staatlichkeit oder eben auch ständischem oder völkischem Kollektivismus der politischen Akteure. So wird nicht nur verständlich, wieso das Prager Gericht – anders als seine Schwester in Wien – nur geringe Spruchfähigkeit entfalten konnte und folglich selbst von den Zeitgenossen im eigenen Land nicht wahrgenommen wurde. Man erhält auch einen vertieften Einblick in die Krise der Demokratie in der Tschechoslowakei in den zwanziger und vor allem dreißiger Jahren und in einige ihrer Ursachen.

Herbert Küpper, Regensburg

MIKLÓS ZEIDLER *Ideas on Territorial Revision in Hungary 1920–1945*. Translated from the Hungarian by Thomas J and Helen Kornfeld. New York: Columbia University Press, 2007. XVI, 440 S. = East European Monographs, 717; CHSP Hungarian Studies Series, 15. ISBN: 978-0-88033-615-4.

Der Friedensvertrag von Trianon 1920, durch den Ungarn 71 % seines Staatsgebietes und 64 % seiner Bevölkerung verlor, hatte weitreichende, zum Teil bis heute andauernde Folgen. Zum einen war die gesamte ungarische Innen- wie Außenpolitik ein Vierteljahrhundert lang auf das Ziel der Rückgewinnung des Verlorenen, der Revision, fixiert. Zum anderen ist die Erinnerung an Trianon bis heute keineswegs nur ein Gegenstand historischer Reflexionen, sondern ein wirksamer Mobilisierungsfaktor aktueller Politik nach innen wie nach außen: einerseits im Verhältnis Ungarns zu den Nachbarländern, in denen als Folge von Trianon rund drei Millionen Ungarn als Minderheiten leben; andererseits kann keine ungarische Partei oder Regierung es sich leisten, das Trauma von Trianon und die dadurch gesplante ungarische Nation, d.h. konkret die Lage der Ungarn „jenseits der eigenen Staatsgrenzen“ nicht in ihre politische Agenda einzubeziehen. Die Zugehörigkeit mehrerer Nachbarstaaten und Ungarns zur EU hat die Bedeutung dieser Grenzen in der Praxis bereits minimalisiert. Doch da in diesem Teil Europas selbst die Tagespolitik der historischen Legitimation bedarf, werden solche Grenzen immer wieder symbolisch aufgewertet und als in Frage gestellt gesehen, was in jüngster Zeit beispielsweise das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen der Slowakei und Ungarn zu vergiften droht.

Es ist vor einem solchen Hintergrund eine große Leistung, ein Buch vorzulegen, das die historische Aufarbeitung des Trianon-Faktors der ungarischen Politik im Zeitraum von 1920 bis 1945 in sehr umfassender Weise vornimmt, ohne sich von tagespolitischen Aspekten beeindrucken zu lassen. Unter Auswertung der zeitgenössischen ungarischen Quellen und Publizistik werden dargestellt: die Folgen des Friedensschlusses für Wirtschaft und Gesellschaft Ungarns, die drei deutlich voneinander unterscheidbaren Perioden der Außenpolitik des Landes mit den zeitlichen Zäsuren 1919, 1927, 1933 und 1938, der Irreden-